



Erbrecht

Ein Ratgeber

URNr. 1255 F 2017

Gemeinschaftliches Testament

Heute, den siebzehnten Juni zweitausendsiebzehn, erschienen vor m

Notar
Dr. Christian F

VERWÄHRUNGSLICHTNUMMER

ZENTRALES
TESTAMENTSREGISTER
BUNDESNOTARBEAMT
ERRLASSEN ZU 1. ZTR REG AM



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Privateigentum besteht über den Tod hinaus fort. Wer soll meinen Nachlass erhalten? Was soll mit meinen persönlichen Gegenständen passieren? Viele Menschen schieben diese wichtigen Fragen lange vor sich her, einige wagen sich niemals an sie heran. Denn wer sich damit beschäftigt, muss sich auch mit dem Tod auseinandersetzen. Entscheidungen über sein Erbe sollte man aber frühzeitig treffen, denn je eher man diese Dinge regelt, desto nüchterner und klarer kann man sich ein Urteil bilden. Oftmals kann dadurch späterer Streit und Ärger vermieden werden. Der nachfolgende Überblick zum Thema Erbrecht soll Sie dazu anregen, sich rechtzeitig mit diesem wichtigen Thema zu befassen.

Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung, tritt die gesetzlich vorgesehene Erbfolge ein. Danach erben in erster Linie Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Erben an. Beabsichtigen Sie dagegen, eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung zu treffen, finden Sie in der Broschüre einige Hinweise zur Gestaltung eines Testaments oder eines Erbvertrags. Darüber hinaus soll sie denjenigen eine erste Hilfe sein, die als mögliche Erben mit dem Todesfall konfrontiert werden.

Die Probleme, die das Erbrecht mit sich bringt, sind jedoch so vielfältig, dass sie hier nicht annähernd vollständig behandelt werden können. Die individuelle fachkundige anwaltliche oder notarielle Beratung im Einzelfall kann und soll diese Broschüre deshalb nicht ersetzen.

Ich wünsche Ihnen gute und zielführende Überlegungen zu Ihrer persönlichen Nachlassgestaltung, die dazu beitragen mögen, einen späteren Streit um das Erbe zu vermeiden.

Dresden, im Juni 2017

Sebastian Gemkow
Sächsischer Staatsminister der Justiz

Inhaltsverzeichnis

I. Was ist eine Erbschaft?	4
II. Die gesetzliche Erbfolge	5
1. Was versteht man unter gesetzlicher Erbfolge?	5
2. In welcher Reihenfolge erben die Verwandten des Erblassers bei der gesetzlichen Erbfolge?	6
3. Was erbt der Ehegatte des Erblassers?	8
4. Muss sich der Ehegatte mit den Miterben um den Hausrat streiten?	11
5. Welche Rechte hat der geschiedene Ehegatte bei Eintritt des Erbfalls?	11
6. Gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners	11
7. Müssen sich die Kinder bei der Nachlassverteilung Zuwendungen anrechnen lassen, die sie früher vom Erblasser erhalten haben?	12
8. Welche Unterschiede bestehen beim Erbrecht zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern?	12
9. Was geschieht, wenn jemand ohne Erben stirbt?	13
10. In welchem Verhältnis stehen mehrere Erben zueinander?	13
11. Was versteht man unter einer Erbauseinandersetzung?	13
III. Das Testament	15
1. Wann ist ein Testament sinnvoll?	15
2. Wer kann ein Testament errichten?	15
3. Welche Arten von Testamenten gibt es?	15
4. Welche Formvoraussetzungen muss man bei einem privaten Testament beachten?	16
5. Wann sollte man ein öffentliches Testament errichten?	17
6. Was kann in einem Testament bestimmt werden?	18
7. Die Einsetzung eines Nacherben	18
8. Das Vermächtnis	19
9. Die Einsetzung eines Ersatzerben	20
10. Die Enterbung und der Pflichtteil	21
11. Kann der Erblasser sein Testament auch mit Auflagen und Bedingungen versehen?	22
12. Wie kann der Erblasser sicherstellen, dass sein Testament ausgeführt wird?	23
13. Welche zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung eines Testaments haben Eheleute und Lebenspartner?	23
14. Was gilt für gemeinschaftliche Testamente aus DDR-Zeiten?	25
15. Wie kann ein Testament geändert werden?	25
16. Unternehmensnachfolge	26

IV. Der Erbvertrag	27
V. Der Erbfall	27
1. Wenn der Erbfall eintritt: Was ist zu tun?	27
2. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft	29
3. Wie hoch ist bei einem Erbfall die Erbschaftsteuer?	30



1. Was ist eine Erbschaft?

Beispiel:

In seinem Testament trifft der Erblasser Peter Altmann die folgende Verfügung: „Mein Sohn Jürgen soll das Einfamilienhaus bekommen und meine Tochter Gisela die Wertpapiere, die Sparbücher und meinen Schmuck. Die goldene Sprungdeckeluhr kriegt mein Neffe Alexander.“

Viele Menschen verdrängen den Gedanken an die Zeit nach ihrem Tod und scheuen sich deshalb, zu Lebzeiten die Verteilung ihres Nachlasses zu regeln. Ebenso schrecken viele davor zurück, einen Notar zur Abfassung eines Testamentes aufzusuchen oder anderweitig rechtlichen Rat einzuholen. Stirbt ein naher Verwandter oder der Ehegatte, ist dann oft die Verwirrung groß, weil er zu Lebzeiten keine Regelung über seinen Nachlass getroffen bzw. ein Testament errichtet hatte, in dem er seinen „letzten Willen“ in unklarer Weise oder nicht unter Beachtung der gesetzlichen Form zum Ausdruck gebracht hat.

So ist im Beispielsfall unklar, wen Herr Altmann zu seinem Erben bestimmt hat. Erbe ist derjenige, auf den das Vermögen des Verstorbenen (= des Erblassers) als Ganzes übergehen soll. Nach dem Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann nur der Nachlass insgesamt (also mit allen Aktiva und Passiva), **jedoch nicht ein einzelner Gegenstand vererbt werden**. Der Erblasser kann allerdings durch eine Verfügung im Testament den Erben verpflichten, dem Bedachten einen Gegenstand aus der Erbschaft zuzuwenden (sog. Vermächtnisanordnung). Ebenso kann der Erblasser im Testament anordnen, wie der Nachlass unter den Erben aufgeteilt werden soll (sog. Teilungsanordnung).

Herr Altmann hat in seinem Testament nur verfügt, dass zwei Kinder und ein Neffe bestimmte Gegenstände bekommen sollen. Sind die im Testament Genannten (oder nur die Kinder von Herrn Altmann?) nun als Erben eingesetzt worden, mit den Folgen, dass sie auch den übrigen Nachlass erben, aber auch die Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen haben? Oder sollte nach dem Willen von Herrn Altmann die gesetzliche Erbfolge eintreten und die Erben verpflichtet sein, die genannten Gegenstände an die Bedachten zu übereignen? Diese Fragen würden u. a. danach zu entscheiden sein, ob Herr Altmann noch andere Angehörige hat, die vorrangig erbberechtigt wären, beispielsweise Ehegatte und weitere Kinder, und welchen Wert die im Testament erwähnten Gegenstände im Verhältnis zum Wert des Nachlasses insgesamt haben. Hieraus lässt sich bereits ersehen, dass solche Testamente häufig Anlass für Streitigkeiten und Quelle von Prozessen sind.

Wo der Wille des Erblassers selbst durch eine richterliche Auslegung des Testaments wegen dessen unklarer Fassung nicht mehr festgestellt werden kann, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Verwandte des Erblassers erben, mit denen dieser zu Lebzeiten überhaupt keinen Kontakt hatte oder mit denen er gar im Streit lebte.

Konflikte zwischen den Erben sind oftmals die Folge. Dies kann bis zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Nachlass führen. Derartige Streitigkeiten können vermieden werden, wenn der Erblasser sich rechtzeitig über die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen erbrechtlichen Vorschriften informiert.

II. Die gesetzliche Erbfolge

1. Was versteht man unter gesetzlicher Erbfolge?

Gesetzliche Erbfolge nur, wenn kein Testament vorhanden ist

Das Gesetz will sicherstellen, dass niemand ohne Erben stirbt. Es will aber nicht in den Willen des Erblassers eingreifen. Dieser kann daher jederzeit durch Testament oder Erbvertrag eine Regelung über seinen Nachlass treffen. Nur dann, wenn es an einer solchen Regelung fehlt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Erben sind dann die Verwandten und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des Erblassers.



2. In welcher Reihenfolge erben die Verwandten des Erblassers bei der gesetzlichen Erbfolge?

Die Rangfolge beim gesetzlichen Erbrecht

Hierzu stellt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Rangfolge auf und teilt die Erben in solche der „ersten Ordnung“ (d. h. bei der Erbfolge an erster Stelle stehende) bis hinab zu Erben der fünften und ferneren Ordnungen ein. **Solange noch ein Erbe einer näheren Ordnung vorhanden ist, gehen die Erben der ferneren Ordnung leer aus.** Das Gesetz geht dabei von der nachvollziehbaren Annahme aus, dass es nicht gerecht wäre, die eigenen Kinder etwa mit einer Tante des Erblassers erbrechtlich auf eine Stufe zu stellen. Es kommt daher maßgeblich darauf an, zu welcher Ordnung ein hinterbliebener Verwandter des Erblassers zählt:

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge (= Kinder, Enkelkinder etc.) des Erblassers. Kinder des Erblassers, die bei dessen Tod noch leben, schließen aber ihre eigenen Kinder als Erben aus.

Beispiel:

Beim Tod des verwitweten Erblassers Klaus Müller leben noch seine Söhne Norbert und Otto. Otto hat zwei Töchter, Anna und Berta. Hier erben nur Norbert und Otto zu je 1/2 (Abbildung 1).

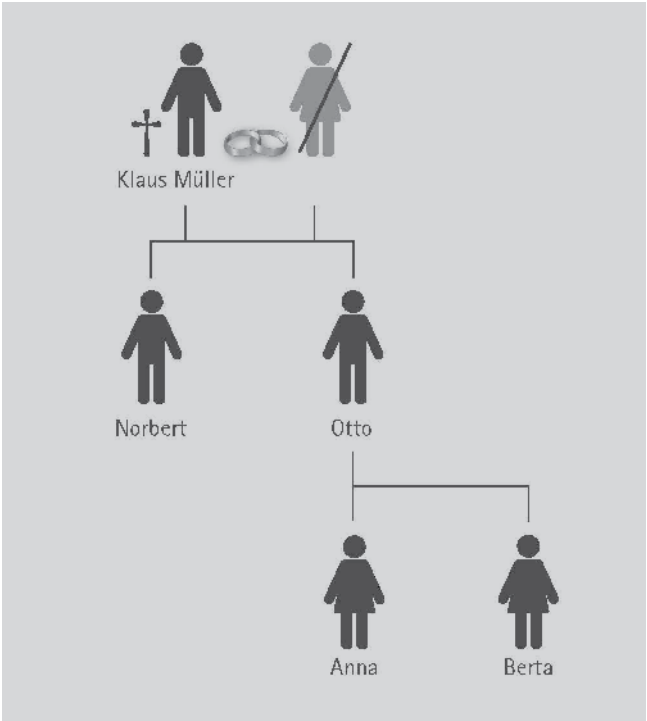


Abbildung 1

Erben zweiter Ordnung sind zunächst die Eltern des Erblassers. Leben der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an ihre Stelle ihre Abkömmlinge (also die Geschwister des Erblassers, eventuell auch die Nichten und Neffen des Erblassers). Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

Beispiel:

Beim Tod des kinderlosen, unverheirateten (oder verwitweten) Erblassers Peter Meier sind auch dessen Eltern bereits gestorben. Es leben noch seine Schwester Berta sowie der Sohn Franz aus der ersten Ehe der Mutter. Hier erhält Berta einen Anteil von $\frac{3}{4}$, Franz $\frac{1}{4}$ (Vater und Mutter würden je $\frac{1}{2}$ erben; den Anteil des Vaters erhält Berta voll, den der Mutter muss sie sich mit ihrem Halbbruder Franz teilen, Abbildung 2).

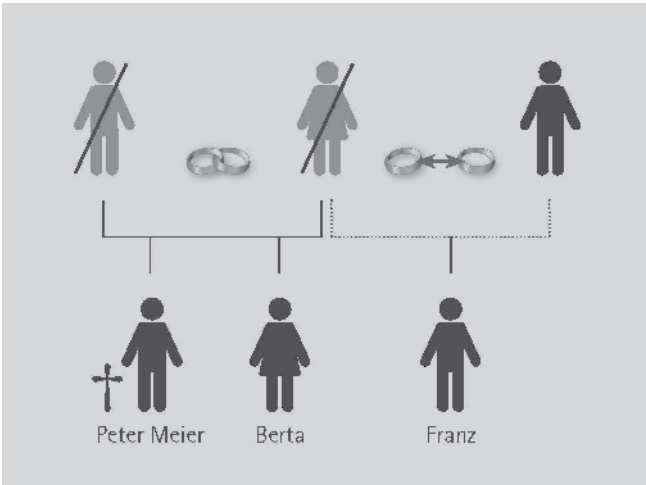


Abbildung 2

Erben dritter Ordnung sind zunächst die Großeltern des Erblassers, danach deren Abkömmlinge. Wenn von einem verstorbenen Großelternpaar keine Abkömmlinge vorhanden sind, fällt auch der diesen sonst zustehende Erbteil an das andere Großelternpaar und – bei dessen Ableben – an deren Abkömmlinge. Die Rangfolge entspricht daher derjenigen bei den Erben der zweiten Ordnung.

Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Jeder der noch vorhandenen acht Urgroßeltern erbt zu gleichen Teilen. Lebt kein Urgroßelternanteil mehr, erbt von den vorhandenen Abkömmlingen derjenige, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt war.

Entsprechendes gilt für Erben der fünften und der ferneren Ordnungen. Nur dann, wenn zur Zeit des Erbfalls überhaupt keine Verwandten, kein Ehegatte bzw. kein Lebenspartner vorhanden sind, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

3. Was erbt der Ehegatte des Erblassers?

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten nach dem Güterstand

Der Ehegatte fällt nicht unter die oben beschriebenen Ordnungen, da er im Rechtssinne nicht mit dem Erblasser verwandt ist. Dennoch steht ihm ein Erbrecht zu, das sich nach dem Güterstand bemisst, in dem er mit dem Erblasser lebte. Der gesetzliche Güterstand (also derjenige, der gilt, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbart hatten) ist die Zugewinnngemeinschaft. Dieser gesetzliche Güterstand gilt in den neuen Ländern auch für diejenigen Ehen, die vor dem 3. Oktober 1990 geschlossen wurden, sofern die Eheleute nicht bis zum 2. Oktober 1992

vor dem damaligen Kreisgericht erklärt haben, die nach DDR-Recht mögliche Güter- und Vermögensgemeinschaft beibehalten zu wollen. Bei gesetzlichem Güterstand erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung $1/2$, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zu $3/4$. In diesem Erbteil ist jeweils $1/4$ als Folge des Zugewinnausgleichs einbezogen. Wenn weder Verwandte der ersten Ordnung oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Beispiel:

Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder. Auch seine Eltern und sein Bruder leben noch. Gesetzliche Erben sind hier nur die Ehefrau und die Kinder. Die Eltern sind durch die Kinder ausgeschlossen. Die Ehefrau wird hier zu $1/2$ Erbin ($1/4$ als gesetzliche Erbin neben Verwandten der ersten Ordnung und $1/4$ Zugewinnausgleich). Außerdem erhält sie den Hausrat (siehe Seite 10). Die andere Hälfte wird zu gleichen Anteilen unter den Kindern aufgeteilt. Jedes Kind erbt also $1/8$ des Nachlasses (Abbildung 3).

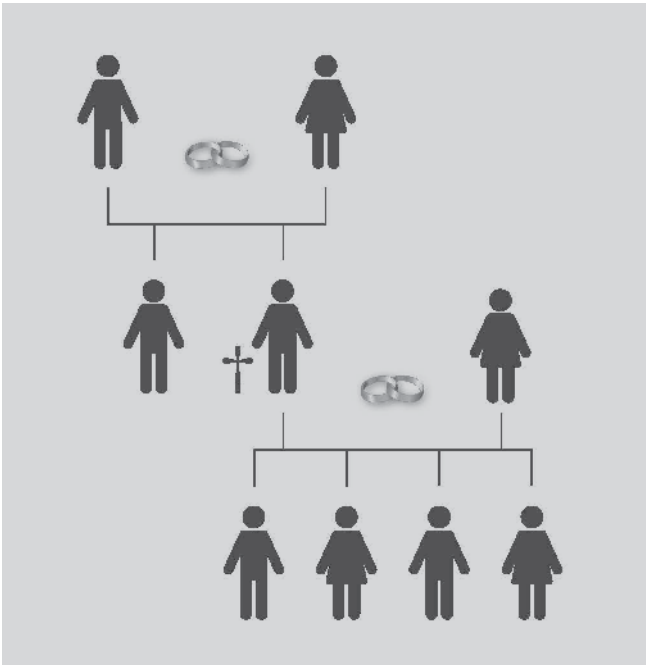


Abbildung 3

Sind in der dritten Ordnung Großeltern nur noch teilweise und daneben auch an sich erbberechtigte Abkömmlinge von Großeltern vorhanden, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt nur seine Ehefrau sowie seinen Großvater väterlicherseits und die Tochter Tanja der Großeltern mütterlicherseits (zum Zeitpunkt des Todesfalls des Erblassers war kein lebender Abkömmling der Großmutter väterlicherseits mehr vorhanden). Sein Vermögen beträgt 80.000,00 EUR. Hier erbt die Ehefrau insgesamt 70.000,00 EUR und der Großvater 10.000,00 EUR; Tanja erbt nichts. Der Erbteil der Ehefrau errechnet sich wie folgt: Ihr steht 1/2 am Nachlass auf Grund ihres gesetzlichen Erbrechts zu. Ein weiteres 1/4 erhält die Ehefrau als Zugewinnausgleich. Schließlich erhält die Ehefrau noch 1/8 am Nachlass, das sonst Tanja zustünde (Abbildung 4).

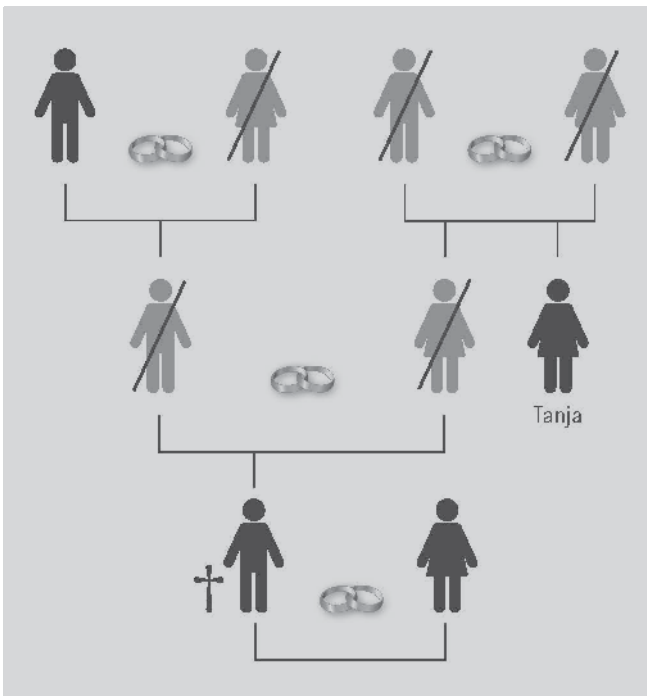


Abbildung 4

4. Muss sich der Ehegatte mit den Miterben um den Hausrat streiten?

Wie bereits erwähnt, wird bei einem Erbfall der gesamte Nachlass unter den Erben aufgeteilt. Das Gesetz will aber verhindern, dass der überlebende Ehegatte sich auch wegen der gemeinsam genutzten Haushaltsgegenstände, die aber dem Erblasser gehörten, auseinandersetzen muss. Aus diesem Grund darf er den gesamten Hausrat behalten, gegenüber Erben der ersten Ordnung jedoch nur, wenn er die Gegenstände zur Führung des Haushalts benötigt. Das Gleiche gilt für Hochzeitsgeschenke. Dies ist der so genannte Voraus.

5. Welche Rechte hat der geschiedene Ehegatte bei Eintritt des Erbfalls?

Der geschiedene Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht. Auch steht ihm der Voraus nicht zu. Stirbt der Erblasser während eines laufenden Scheidungsverfahrens, gilt das Gleiche, wenn nach einjähriger Trennung entweder die Ehegatten die Scheidung gemeinsam beantragt haben oder der Erblasser ihr zugestimmt hat; lebten die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes bereits seit drei Jahren getrennt, genügt es, wenn der Erblasser allein die Scheidung beantragt hat, um die Rechte des überlebenden Ehegatten auszuschließen.

6. Gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners

Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Dem eingetragenen Lebenspartner wird ein Erbrecht gewährt, das dem gesetzlichen Erbrecht eines Ehegatten entspricht. Im Güterstand der Ausgleichs- oder Zugewinnngemeinschaft erhält der überlebende Lebenspartner den Zugewinnausgleich. Auch besteht ein Anspruch auf den Voraus. Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gegeben waren und der verstorbene Lebenspartner die Aufhebung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

7. Müssen sich die Kinder bei der Nachlassverteilung Zuwendungen anrechnen lassen, die sie früher vom Erblasser erhalten haben?

Unterhaltszahlungen müssen nicht angerechnet werden

Beispiel:

Kurt Krüger hinterlässt ein Vermögen von 120.000,00 EUR sowie seine drei Kinder Anton, Benedikt und Charlotte. Charlotte, die sein Lieblingskind war, hatte von ihm bereits 15.000,00 EUR als Aussteuer für ihre Hochzeit bekommen.

Nach dem Gesetz sind die Kinder, Enkelkinder etc. (Abkömmlinge), die **gesetzliche** Erben werden, verpflichtet, gewisse Vermögensvorteile, die sie von dem Verstorbenen erhalten haben, bei der Erbverteilung auszugleichen. Eine Ausstattung (z. B. eine Aussteuer) ist hierbei in vollem Umfang zu berücksichtigen, soweit der Erblasser dies nicht ausdrücklich anders angeordnet hat. Zuschüsse zum Einkommen sowie für die Berufsausbildung müssen angerechnet werden, wenn sie über das Maß dessen hinausgehen, was angesichts der Vermögensverhältnisse des Erblassers zum Zeitpunkt der Zuwendung üblich gewesen wäre. Andere Zuwendungen sind nur anzurechnen, wenn der Erblasser dies angeordnet hatte.

Im Beispielsfall ist der Betrag für die Aussteuer von Charlotte somit in vollem Umfang anzurechnen. Dies geschieht, indem dieser zunächst zur Erbmasse hinzugerechnet wird. Der sich ergebende Betrag (= 135.000,00 EUR) wird dann durch die Erben geteilt ($135.000,00 \text{ EUR} : 3 = 45.000,00 \text{ EUR}$ pro Miterbe), die Aussteuer wird bei dem Begünstigten abgezogen. Charlotte erhält daher nur noch 30.000,00 EUR, die Brüder jeweils 45.000,00 EUR. Anders wäre dies, wenn das Geld z. B. als Unterhalt zur Finanzierung eines Studiums gezahlt worden wäre, da eine solche Summe hierfür nicht als zu hoch anzusehen ist.

8. Welche Unterschiede bestehen beim Erbrecht zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern?

Seit dem 1. April 1998 besteht zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern beim Erbrecht kein Unterschied mehr. Besonderheiten gelten deshalb nur noch bei Erbfällen, die vor diesem Termin liegen und teilweise bei nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind und in denen der Erblasser am 3. Oktober 1990 in den alten Ländern lebte. Über Einzelheiten sollten Sie sich in diesen Fällen rechtlich beraten lassen.

9. Was geschieht, wenn jemand ohne Erben stirbt?

Kein gesetzliches Erbrecht für Lebensgefährten und Pflegekinder

Stirbt der Erblasser, ohne Verwandte oder einen Ehegatten oder Lebenspartner zu hinterlassen, und hat er auch kein Testament errichtet, so tritt der Staat in die Erbenstellung ein. Dieser hat kein Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Hat der Verstorbene kein Testament errichtet, steht nicht adoptierten Pflegekindern, aber auch dem nichtehelichen Lebensgefährten des Erblassers kein Erbrecht zu. Um zu verhindern, dass diese Personengruppe im Erbfall „leer ausgeht“, sollte in einem solchen Fall daher rechtzeitig ein Testament errichtet werden (siehe Seite 15 ff.).

10. In welchem Verhältnis stehen mehrere Erben zueinander?

Grundsatz: Einstimmigkeit in der Erbengemeinschaft

Ist der Erblasser von mehreren gemeinsam beerbt worden, so steht der Nachlass den Erben gemeinschaftlich zu. Sie bilden eine **Erbengemeinschaft**, welche aber als solche weder rechtsfähig noch im Prozess parteifähig ist. Kein Miterbe kann über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen, sondern muss hierfür das Einvernehmen mit seinen Miterben herbeiführen. Jeder Miterbe kann jedoch über seinen quotenmäßigen Anteil an der Erbschaft verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen quotenmäßigen Anteil verfügt, bedarf der notariellen Beurkundung. Maßnahmen, die zur Erhaltung eines Nachlassgegenstandes notwendig sind, kann der Miterbe ohne Zustimmung der Übrigen treffen. Eine solche gemeinschaftliche Verwaltung ist nicht problemlos. Wenn die Erben deshalb diesen Zustand beenden wollen, müssen sie eine so genannte Erbauseinandersetzung vornehmen. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen mehrere Erben durch ein Testament des Erblassers bedacht sind.

11. Was versteht man unter einer Erbauseinandersetzung?

Einvernehmliche Auseinandersetzung anstreben

Bei einer **Erbauseinandersetzung** sind die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös so unter den Miterben zu verteilen, dass jeder dem Wert nach so viel erhält, wie es seinem Anteil an der Erbengemeinschaft entspricht. Hierbei sind Zahlungen, die ein Erbe bereits zu Lebzeiten erhalten hat, teilweise anzurechnen (vgl. Seite 12). Hat der Erblasser ein Testament errichtet, so ist dort möglicherweise genau festgelegt, welcher Erbe welche Vermögensgegenstände erhalten soll. Liegt aber kein Testament vor, kann die Verteilung schwierig sein. Trotzdem

sollten die Erben versuchen, sich bei der Aufteilung zu einigen, um Streit zu vermeiden und Zeit und Kosten zu sparen.

Inanspruchnahme des Notars

Scheitert eine solche Einigung, so ist ein möglicher Ausweg die Vermittlung der Erbaueinandersetzung durch den Notar. Jeder Miterbe kann einen Antrag auf Vermittlung der Erbaueinandersetzung stellen. Kann der Notar eine Einigung herbeiführen, so erstellt er einen Auseinandersetzungsplan und beurkundet die anschließende Auseinandersetzung zwischen den Miterben. Aus dieser Urkunde kann dann später auch gegen die Miterben vollstreckt werden. Dieses Verfahren setzt aber die Zustimmung der Beteiligten voraus.

Erbaueinandersetzung im Klageweg

Können sich die Erben nicht einigen, so kann derjenige, der die Erbaueinandersetzung dennoch erreichen will, bei Teilungsreife des Nachlasses gegen seine Miterben eine entsprechende Klage bei Gericht einreichen. In einem solchen Fall sollte zuvor allerdings unbedingt der Rat eines Rechtsanwalts eingeholt werden.

Seit dem 1. Januar 2010 werden Pflegeleistungen bei der Erbaueinandersetzung besser berücksichtigt. Soweit der Erblasser in einem Testament keine Ausgleichsregelungen vorgesehen hatte, gab es bisher erbrechtliche Ausgleichsansprüche nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hatten. Der Anspruch ist jetzt unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Beispiel:

Kurt Krüger hinterlässt ein Vermögen von 120.000,00 EUR. Seine berufstätige Tochter Charlotte hatte ihren testamentlos verstorbenen Vater lange Zeit gepflegt. Seine beiden Söhne Anton und Benedikt kümmerten sich hingegen nicht. Die Pflegeleistungen von Charlotte sind mit 30.000,00 EUR anzusetzen. Sie kann daher für ihre Pflegeleistungen einen Ausgleich verlangen. Von dem Nachlass wird zugunsten von Charlotte der Ausgleichsbetrag abgezogen ($120.000,00 \text{ EUR} - 30.000,00 \text{ EUR} = 90.000,00 \text{ EUR}$) und der Rest nach der Erbquote verteilt ($90.000,00 \text{ EUR} : 3 = 30.000,00 \text{ EUR}$). Charlotte erhält also zusammen mit dem Ausgleichsbetrag im Ergebnis 60.000,00 EUR.



III. Das Testament

1. Wann ist ein Testament sinnvoll?

Möchte der Erblasser sein Vermögen jemandem hinterlassen, der nicht zu dem Kreis der gesetzlichen Erben zählt (z. B. dem nichtehelichen Lebenspartner) bzw. nur einem seiner gesetzlichen Erben (z. B. nur seiner Tochter, statt aller Kinder) oder hat er bestimmte Vorstellungen darüber, wer einzelne Vermögensgegenstände erhalten soll, so hat er zwei Möglichkeiten, die Nachlassverteilung zu regeln: Er kann ein **Testament** errichten oder einen **Erbvertrag** (dazu im Einzelnen Seite 27) abschließen.

2. Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann jede Person errichten, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, sie ist aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage, die Bedeutung einer von ihr abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Wer unter 18 Jahren ist, kann sein Testament allerdings nur bei einem Notar errichten (sogenanntes öffentliches Testament).

3. Welche Arten von Testamenten gibt es?

Ein Testament kann vor allem auf zwei Arten errichtet werden:

- als öffentliches Testament vor einem Notar oder
- als privates Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

Ein privates Testament ist voll wirksam

Beide Testamentsformen sind gleichwertig. **Ein öffentliches Testament kann jedoch einen Erbschein entbehrlich machen.** Ein privates Testament ist auch nicht weniger glaubwürdig als ein öffentliches. Bei einem privaten Testament ist aber die Gefahr groß, dass man aus Unkenntnis unwirksame oder steuerlich nachteilige Verfügungen trifft oder sein Testament nicht so eindeutig schreibt, dass wirklich klar ist, wer Erbe ist (siehe Beispiel auf Seite 4). Insbesondere in den Fällen, in denen Grundstücke, Unternehmen oder ein größeres Vermögen zu verteilen sind, sollte daher ein öffentliches Testament errichtet oder zumindest ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden. Bei kleineren Vermögen genügt dagegen meist auch ein privates Testament, wobei allerdings bestimmte Formvorschriften einzuhalten sind.

4. Welche Formvoraussetzungen muss man bei einem privaten Testament beachten?

Nicht handschriftliches Testament ist ungültig

Die wichtigste Formvoraussetzung: **Das Testament muss von Anfang bis Ende vom Erblasser persönlich eigenhändig handschriftlich niedergeschrieben und unterschrieben werden. Andernfalls ist es ungültig.** Ein mechanisch abgefasstes Testament (z. B. mit Schreibmaschine und Computer) genügt also nicht den Formerfordernissen.

Bei der Unterschrift sollen der Vorname und der Familienname angegeben werden. Unterzeichnet der Erblasser in anderer Form (Beispiel: „Euer Vater“), so ist das Testament nur dann wirksam, wenn sich eindeutig ergibt, von welcher Person es errichtet wurde, und dass diese eine ernsthafte letztwillige Verfügung treffen wollte. Beim Abfassen des Testaments sollte daher aus Sicherheitsgründen immer der volle Name verwendet werden.

Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Unterschrift den Text abschließt. Zusätze sollten unterbleiben oder gleichfalls unterschrieben werden. Werden die Formvorschriften nicht beachtet und das Testament etwa mit der Schreibmaschine geschrieben und lediglich unterzeichnet, so ist es insgesamt ungültig und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Gleiche gilt, wenn sich der Erblasser das Testament von einem Dritten niederschreiben lässt, etwa weil er sich zu schwach fühlt, es eigenhändig aufzusetzen; in einem solchen Fall muss vielmehr ein öffentliches Testament vor dem Notar errichtet werden.

Datum der Testamentserrichtung angeben

Weitere Formvorschriften gibt es nicht; dennoch sollten Ort und Datum auf dem Testament vermerkt werden, da von mehreren Testamenten immer das zuletzt errichtete maßgeblich ist.

Beispiel für ein gültiges privatschriftliches Testament:

Testament

Als meine Erben setze ich hiermit zu gleichen Teilen meinen Sohn Albert sowie meine Töchter Barbara und Charlotte ein. Bei der Verteilung des Erbes soll Albert meinen geliebten Wartburg erhalten.

Ottendorf-Okrilla, den 13. März 2016

Manfred Muster

Testamente, die noch zu DDR-Zeiten errichtet wurden, sind auch dann noch gültig, wenn der Erblasser erst nach dem Beitritt gestorben ist. Die Frage, ob ein solches Testament formgültig ist, beurteilt sich auch heute noch nach dem damaligen Recht. In Zweifelsfällen sollten Sie sich beraten lassen.

Tipp:

Um zu vermeiden, dass ein privatschriftliches Testament verloren geht, besteht die Möglichkeit, es in besondere amtliche Verwahrung zu geben. Der Erblasser übergibt hierzu sein Testament dem Amtsgericht (Nachlassabteilung) und erhält hierfür einen Hinterlegungsschein. Nach seinem Tode wird dann dieses Testament vom Nachlassgericht von Amts wegen eröffnet. Diese Hinterlegung ist allerdings gebührenpflichtig (gemäß Ziff. 12100 des KV im GNotKG derzeit: 75,00 EUR). Die Übergabe in besondere amtliche Verwahrung ist auch bei einem öffentlichen Testament möglich und sinnvoll.

5. Wann sollte man ein öffentliches Testament errichten?

In komplizierten Fällen oder wenn Sie sonst Zweifel haben, sollten Sie sich nicht scheuen, für die Errichtung eines Testaments einen Notar aufzusuchen und das Testament von diesem beurkunden zu lassen. Dabei fallen zwar Gebühren an, die sich nach dem Wert des zu vererbenden Vermögens bemessen. Angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, sollte man sich aber dadurch nicht abschrecken lassen.

Beispiel:

Zu einem Nachlass gehören ein Hausgrundstück im Wert von 250.000,00 EUR sowie Wertpapiere im Wert von 100.000,00 EUR. Hier sind für die Errichtung des Testaments derzeit Gebühren von 685,00 EUR zu zahlen.

6. Was kann in einem Testament bestimmt werden?

In einem Testament steht es dem Erblasser, von wenigen Ausnahmen abgesehen, frei, jede beliebige Anordnung zu treffen. Stets sollten Sie allerdings beachten, dass Ihr Testament klar und widerspruchsfrei zum Ausdruck bringt, wer Ihr Erbe sein soll. Nach Ihrem Tod ist sonst eine Klärung oftmals nicht möglich. Ein Grundbeispiel für eine mögliche Erbeinsetzung ist auf Seite 17 dargestellt. Einige andere wichtige Gestaltungsmöglichkeiten in einem Testament sollen im Folgenden anhand von Beispielen erläutert werden.

7. Die Einsetzung eines Nacherben

Als Erblasser können sie bestimmen, dass eine Person (Nacherbe) erst dann ihr Erbe wird, nachdem eine andere Person (Vorerbe) Erbe geworden ist. Vor- und Nacherbe sind damit zeitlich nacheinander Erben des Erblassers. Der Nacherbe erbt erst mit Eintritt des Nacherbfalls, etwa mit dem Tod des Vorerben. Der Erblasser kann dabei frei regeln, wann der Nacherbfall eintreten soll. Im Zweifel tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein.

Beispiel:

Der Erblasser ist in zweiter Ehe verheiratet. Aus erster Ehe hat er drei volljährige Kinder. Er möchte sein Vermögen insgesamt seiner Ehefrau zukommen lassen, gleichzeitig aber auch verhindern, dass es nach deren Tode ihren Verwandten zufließt.

Hier bietet es sich an, die Ehefrau als Erbin nur bis zu deren Tode einzusetzen. Dies geschieht, indem diese als Vorerbin, die Kinder (oder auch andere Personen) als Nacherben eingesetzt werden.

Im Beispielsfall könnte ein Testament somit wie folgt formuliert werden:

Testament

Ich setze meine Ehefrau Doreen, geb. Böttcher, zur alleinigen Vorerbin meines gesamten Nachlasses ein. Meine drei Kinder Anton, Berta und Christina aus meiner ersten Ehe sollen nach dem Tode meiner Ehefrau zu gleichen Teilen Nacherben sein.

Grimma, den 1. September 2015

Rudolf Rüstig

Die Ehefrau kann nach dem Tod des Mannes nur eingeschränkt über Nachlassgegenstände verfügen. Beispielsweise hätte der Verkauf oder die Belastung eines Grundstücks aus dem Nachlass gegenüber den Nacherben beim Tod der Ehefrau keinen Bestand. Dasselbe gilt für Schenkungen aus dem Nachlass, es sei denn, sie entspringen einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksichten. Von diesen Beschränkungen kann der Erblasser sie allerdings im Testament weitgehend befreien. In derart komplizierten Fallgestaltungen ist freilich davon abzuraten, ein privatschriftliches Testament ohne rechtliche Beratung zu erstellen. Vielmehr sollte der Rat eines Notars eingeholt werden.

8. Das Vermächtnis

Unterschied Erbe – Vermächtnisnehmer

Mit dem Erbfall wird der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer des Nachlasses und haftet für die Schulden des Erblassers. Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den Nachlass als Ganzes oder auf einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses.

Der Erblasser hat jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Gegenstände oder einen Geldbetrag einer Person zu vermachen, ohne diese als Erben einzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Vermächtnis. Derjenige, dem das Vermächtnis zugedacht ist (Vermächtnisnehmer) wird nicht Erbe, sondern hat nur einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung des vermachten Gegenstandes oder auf Zahlung der vermachten Geldsumme.

Meiner Tante Hedwig vermache ich meinen Schaukelstuhl, in dem sie sich im Winter immer so gern ausruhte.

Durch eine ungenaue Formulierung besteht hier aber häufig die Gefahr, dass unklar bleibt, ob eine Erbeinsetzung oder nur ein Vermächtnis gewollt ist, insbesondere dann, wenn sich die Verfügung des Erblassers auf einen sehr wertvollen Gegenstand bezieht, der den größten Teil seines Nachlasses ausmacht. Man sollte deshalb bei der Formulierung des Testaments klar zwischen den Begriffen unterscheiden. Bleiben bei der Auslegung Zweifel, so ist von einer Erbeinsetzung auszugehen, wenn der Erblasser über sein Vermögen als Ganzes oder einen Bruchteil seines Vermögens verfügt und von einem Vermächtnis, wenn einzelne Gegenstände hinterlassen werden.

Vom Vermächtnis ist die Teilungsanordnung zu unterscheiden. In einer Teilungsanordnung legt der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen fest, dass bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben bestimmte Nachlassgegenstände bestimmten Miterben zufallen sollen.

9. Die Einsetzung eines Ersatzerben

Und wenn der Erbe vorher stirbt?

Der Erblasser kann auch eine Regelung für den Fall treffen, dass die eigentlich von ihm als Erbe vorgesehene Person vor ihm stirbt oder die Erbschaft ausschlägt. Er kann nämlich einen Ersatzerben bestimmen.

Beispiel:

Mein letzter Wille

Zu alleinigen Erben meines Vermögens setze ich meinen Bruder Heinz sowie meinen Kleingartenfreund Gerd Berger ein. Sollte Heinz vor mir sterben, soll meine Schwester Angela Ersatzerbin sein. Sollte Gerd vor mir sterben, benenne ich seine Frau Helga als Ersatzerbin.

Dresden, den 1. Mai 2016

Gertrud Rose

10. Die Enterbung und der Pflichtteil

Der Erblasser kann seine Erben frei aussuchen und ist dabei nicht an die gesetzliche Erbfolge gebunden. Bestimmte gesetzliche Erben können jedoch von einer Beteiligung an der Erbschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden: Abkömmlinge, Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner, die als gesetzliche Erben geerbt hätten, jedoch vom Erblasser enterbt wurden, erhalten den so genannten „Pflichtteil“. Das bedeutet, dass die Genannten (Pflichtteilsberechtigten) gegenüber den tatsächlichen Erben einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils haben.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau sowie seine beiden Söhne Max und Paul. Paul hat er testamentarisch enterbt, seine Ehefrau sowie Max zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Sein Vermögen beträgt 200.000,00 EUR. Hier erhält Paul einen Pflichtteil in Höhe von 25.000,00 EUR, da er bei gesetzlicher Erbfolge in Höhe von $1/4$ (50.000,00 EUR) berechtigt gewesen wäre.

So wäre es bei gesetzlicher Erbfolge:

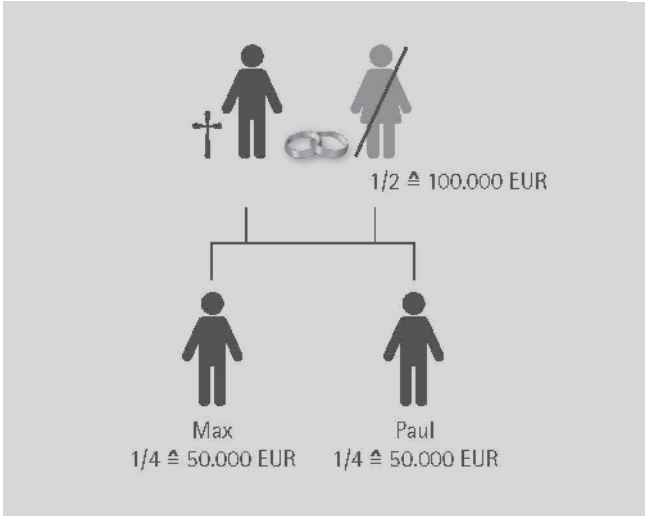


Abbildung 5

Vollständige Enterbung nur in Ausnahmefällen

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten) möglich.

11. Kann der Erblasser sein Testament auch mit Auflagen und Bedingungen versehen?

Was kann sonst noch geregelt werden?

Die Möglichkeiten des Erblassers, bindende Verfügungen für den Fall seines Todes zu treffen, sind mit der Einsetzung eines Erben, der Anordnung der Nacherbfolge oder der Benennung eines Ersatzerben nicht erschöpft. Der Erblasser kann in seinem Testament ferner bestimmen, wie die Erben das hinterlassene Vermögen unter sich aufteilen sollen. Er kann anordnen, dass bestimmte Zuwendungen, die ein Erbe zu Lebzeiten erhalten hat, auf seinen Erbteil angerechnet oder nicht angerechnet werden und er kann die Aufteilung des Nachlasses für einen Zeitraum bis zu dreißig Jahren ganz oder teilweise ausschließen. Des Weiteren steht es ihm frei, beispielsweise zu regeln, wie und von wem sein Grab gepflegt werden soll. Auch kann er eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis mit einer Bedingung verknüpfen.

Beispiel:

Der Erblasser vermacht seinem Enkel seine goldene Uhr unter der Bedingung, dass dieser seine Gesellenprüfung erfolgreich abschließt.

Es ist allerdings nicht möglich, die Entscheidung über die Einsetzung eines Erben einem Dritten zu übertragen. Nur bei der Einräumung eines Vermächtnisses ist dies in gewissem Umfang oder für gewisse Zwecke möglich. Falsch wäre daher eine Verfügung des folgenden Inhalts:

Falsch!

Meine liebe Ehefrau Maria soll entscheiden, ob unser misstratener Sohn Peter es verdient, mein Erbe zu werden.

12. Wie kann der Erblasser sicherstellen, dass sein Testament ausgeführt wird?

Testamentsvollstrecker

Möchte der Erblasser vermeiden, dass zwischen mehreren Erben Streitigkeiten über die Verteilung des Nachlasses entstehen oder will er sicherstellen, dass die in seinem Testament enthaltenen Auflagen auch tatsächlich ausgeführt werden, kann es sich empfehlen, im Testament eine Person zum Testamentsvollstrecker zu bestimmen: Dieser muss dann die letztwilligen Verfügungen des Erblassers ausführen, also z.B. den Nachlass gemäß den im Testament getroffenen Bestimmungen unter den Erben verteilen. Hierfür erforderliche Entscheidungen trifft er selbstständig und braucht dafür nicht das Einverständnis der Erben. Da keine Verpflichtung besteht, ein solches Amt anzunehmen, sollte der Erblasser für den Fall der Ablehnung im Testament eine Ersatzperson benennen oder die Benennung dem Nachlassgericht übertragen.

13. Welche zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung eines Testaments haben Eheleute und Lebenspartner?

Zusätzlich zu der Möglichkeit, jeweils getrennte Testamente zu errichten, können Ehegatten gemeinschaftlich ein Testament machen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner. Nichteheliche Lebenspartner oder auch Verlobte haben diese Möglichkeit nicht.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament ist die Zusammenfassung von gemeinschaftlich getroffenen, letztwilligen Verfügungen von Eheleuten bzw. Partnern und Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Das gemeinschaftliche Testament kann vor einem Notar oder als eigenhändiges Testament errichtet werden. Im letzteren Fall ist es ausreichend, wenn beispielsweise das gemeinschaftliche Testament vollständig von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und sodann von beiden Ehegatten jeweils eigenhändig unterschrieben wurde.

Zumeist werden sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen, um die Versorgung des Längerlebenden zu sichern. Man nennt dieses gemeinschaftliche Testament dann „Berliner Testament“. Dies kann etwa in folgender Form geschehen:

Das „Berliner Testament“

Unser letzter Wille

Wir, die Eheleute Klaus und Petra Schumacher,
setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben
des Längerlebenden von uns sollen zu gleichen Teilen
unsere Kinder Martin und Jessica sein.

Niesky, den 13. April 2015

Petra Schumacher

Dies ist auch mein letzter Wille.
Niesky, den 13. April 2015

Klaus Schumacher

Durch ein solches Testament werden die Kinder beim Tode eines Ehegatten zunächst einmal nicht zu Erben. Erst wenn auch der zweite Ehegatte stirbt, werden sie zu dessen Erben. Allerdings steht den Kindern beim Tode des ersten Ehegatten der Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu (vgl. Seite 21). Um zu verhindern, dass ein Kind, das diesen Pflichtteil beansprucht hat, nach dem Tode des anderen Ehegatten zu gleichen Teilen erbt und damit gegenüber den Miterben (z.B. den anderen Kindern), die den Pflichtteil nicht beansprucht haben, privilegiert ist, **kann** es ratsam sein, zusätzlich noch folgende Klausel aufzunehmen:

Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode
des Erstversterbenden seinen Pflichtteil
beanspruchen, so soll ihm auch nach dem Tode des
Letztversterbenden nur der Pflichtteil zustehen.

Durch eine solche Klausel kann eine gewisse Gleichbehandlung der Erben gewährleistet werden. Eine vorherige rechtliche Beratung ist hier aber unbedingt empfehlenswert.

Kinderlose Ehepaare müssen besonders sorgfältig überlegen, wen sie als Erben des Letztversterbenden einsetzen. Unterbleibt eine solche Regelung, erben nämlich nach diesem nur dessen Angehörige, nicht hingegen die Angehörigen des zuerst Verstorbenen.

Das gemeinschaftliche Testament unterscheidet sich von den getrennten Testamenten durch seine stärkere Bindungswirkung. Während getrennte Testamente jederzeit widerruflich sind, kann bei gemeinschaftlichen Testamenten nach dem Tode eines Ehegatten der andere keine von den sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen abweichende Vermögensverfügungen mehr treffen. Wechselbezügliche Verfügungen sind solche, die ein Ehegatte bzw. Lebenspartner ohne die Verfügung des anderen nicht getroffen hätte. Entscheidend ist also, dass die Verfügung des einen eine innere Abhängigkeit zur Verfügung des anderen aufweist. Nicht wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten können aber ohne Weiteres geändert werden. Der Überlebende kann die Erbschaft auch ausschlagen. Dann gilt für den Nachlass des Verstorbenen die gesetzliche Erbfolge (soweit keine andere testamentarische Verfügung enthalten ist) und für den eigenen Nachlass entfällt die Bindungswirkung.

14. Was gilt für gemeinschaftliche Testamente aus DDR-Zeiten?

Gemeinschaftliche Testamente, die in der ehemaligen DDR in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis einschließlich 2. Oktober 1990 errichtet wurden, unterliegen auch weiterhin dem Zivilgesetzbuch der DDR. In Zweifelsfällen sollte hier rechtlicher Rat eingeholt werden.

15. Wie kann ein Testament geändert werden?

Ein Testament kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Hierfür kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht:

- der Erblasser errichtet ein neues Testament, indem er das alte ausdrücklich aufhebt,
- der Erblasser trifft in einem neuen Testament eine Regelung, die in Widerspruch zu einer Regelung in einem alten Testament steht,
- der Erblasser vernichtet ein privatschriftliches Testament oder streicht Teile heraus,
- der Erblasser nimmt ein öffentliches Testament (siehe Seite 16) aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurück. Dafür ist persönliches Erscheinen erforderlich.



Sonderregeln gelten für gemeinschaftliche Testamente. Ein gemeinschaftliches Testament kann in Bezug auf die wechselbezüglichen Verfügungen nur zu Lebzeiten beider Ehegatten und nur durch ein neues gemeinschaftliches Testament oder durch persönliche, notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten abgeändert werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten, die zu DDR-Zeiten unter Geltung des Zivilgesetzbuches der DDR errichtet wurden, bestehen allerdings erweiterte Aufhebungsmöglichkeiten, über die man sich rechtlich beraten lassen sollte.

Tipp:

Änderungen am Text eines Testamentes können leicht zu Missverständnissen führen, und wenn Sie ein neues Testament errichten, ohne das alte ausdrücklich aufzuheben, kann es zweifelhaft sein, ob nicht einige Bestimmungen des alten doch weitergelten sollen.

Im Zweifel: Testament vollständig neu schreiben

Die beste Lösung ist daher stets, ein vollständig neues Testament zu errichten und das alte zu vernichten. Der zusätzliche Schreibaufwand vermeidet oft unerfreuliche Erbstreitigkeiten.

16. Unternehmensnachfolge

Verfügungen über das eigene Erbe sollten insbesondere dann rechtzeitig getroffen werden, wenn ein Unternehmen zum Nachlass gehören wird. Um hier im Interesse des Unternehmens gegebenenfalls langwierige Streitigkeiten über die Erbauseinandersetzung zu vermeiden, bietet es sich bereits zu Lebzeiten an, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. In aller Regel wird es dabei sinnvoll sein, sich rechtlich und steuerlich beraten zu lassen.

IV. Der Erbvertrag

Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Es mag Fälle geben, in denen sich der Erblasser bereits zu Lebzeiten verpflichten will, seinen Nachlass oder einen Teil hiervon einer bestimmten Person zu vermachen.

Beispiel:

Eine Stieftochter erklärt sich bereit, den bettlägerigen Erblasser bis zu seinem Tod zu pflegen. Wird ein Erbvertrag geschlossen, kann sich die Stieftochter darauf verlassen, dass sie Erbin wird.

Der Sohn eines selbständigen Handwerkers wird möglicherweise nur dann bereit sein, im Familienbetrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt wurde.

Strenge Formvorschriften des Erbvertrages

Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden, da er eine weitgehende Bindung des Erblassers bewirkt. Hat der Erblasser eine Verfügung durch Erbvertrag getroffen, kann er sich davon nur in seltenen Ausnahmefällen einseitig wieder lösen. Änderungen müssen vielmehr zwischen den Vertragsparteien vereinbart und ebenfalls notariell beurkundet werden. Auch nach Abschluss eines Erbvertrages darf der Erblasser über sein Vermögen verfügen, allerdings darf er keine Schenkungen in der Absicht vornehmen, den Vertragspartner zu benachteiligen.

Aus diesen Gründen sollten Sie sich vor Abschluss eines Erbvertrages von dem beurkundenden Notar ausführlich beraten lassen.

V. Der Erbfall

1. Wenn der Erbfall eintritt: Was ist zu tun?

Ist ein Todesfall eingetreten, so stellt sich für die Angehörigen und die Erben die Frage, was jetzt im Hinblick auf das Vermögen des Verstorbenen, den Nachlass, zu tun ist.

Ist ein Testament vorhanden?

Wenn Sie als Angehöriger wissen, dass beim Nachlassgericht ein Testament des Verstorbenen aufbewahrt wird, brauchen Sie dem Amtsgericht nur von dem Ableben Mitteilung zu machen, am besten durch

Übersendung einer Sterbeurkunde. Häufig werden Testamente aber privat aufbewahrt. Auch diese Testamente müssen nach dem Tod des Erblassers in den Besitz des Amtsgerichts gelangen. Jeder, der ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, beim Nachlassgericht abzuliefern. Dies ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wer Zugang zu der Wohnung des Erblassers hat, sollte also baldmöglichst dessen Papiere nach einem Testament durchsehen.

Die Testamentseröffnung

Sobald das Nachlassgericht von dem Tod des Erblassers Kenntnis hat, wird es ein dort aufbewahrtes Testament eröffnen. Dies geschieht, indem allen Beteiligten das Testament in Abschrift oder Ablichtung bekannt gegeben wird. Für die Erben ist die Abschrift eines eröffneten Testaments eine wichtige Hilfe bei den notwendigen weiteren Schritten. Wenn der Inhalt des Testaments genügend klar ist, werden Banken und Versicherungen häufig Auszahlungen an die Erben schon nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments und des Eröffnungsprotokolls vornehmen. Ein Erbschein braucht dann nicht beantragt zu werden. Bei handschriftlichen Testamenten werden sich allerdings viele Stellen einen Erbschein vorlegen lassen. Ist das Testament von einem Notar beurkundet, ist dagegen selbst dann, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört, das notarielle Testament und die Eröffnungsniederschrift in der Regel ausreichend. Genauso unproblematisch kann dann ein auf den Erblasser lautender Vollstreckungstitel (z.B. ein Vollstreckungsbescheid) auf den Erben umgeschrieben werden.

Tipp:

Wenn Sie Erbe eines Grundstückes sind, sollten Sie die Berichtigung des Grundbuches innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragen. Die Eintragung ist dann gebührenfrei.

Und wenn kein Testament vorhanden ist ...?

Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen oder ist der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig, benötigt der Erbe eine Legitimation, um sich im Geschäftsverkehr (z.B. gegenüber Banken und Versicherungen) auszuweisen.

Erbschein

Hierfür wird vom Nachlassgericht auf Antrag ein Erbschein ausgestellt. Diesen müssen Sie gesondert beantragen, wobei ein einfaches Schreiben zunächst ausreicht. Da aber in der Regel eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der für den Erbschein notwendigen Angaben erforderlich ist, sollten Sie sich persönlich an das

Nachlassgericht oder an einen Notar wenden. Bei einem Erbschein auf Grund gesetzlicher Erbfolge muss die Erbfolge durch Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde sowie Auszüge aus dem Familienbuch) für alle in Betracht kommenden Angehörigen belegt werden. Beim Gericht oder beim Notar erhalten Sie Auskunft darüber, welche weiteren Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen. Ein Erbschein ist gebührenpflichtig. Bei einem vererbten Vermögen von 100.000,00 EUR beträgt die Gebühr für die Erteilung derzeit 273,00 EUR; für die Beurkundung der im Rahmen des Erbscheintrages abzugebenden eidesstattlichen Versicherung wird die gleiche Summe fällig.

2. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft

Wenn Sie erfahren haben, dass Sie Erbe oder Miterbe in einer Erbengemeinschaft geworden sind, müssen Sie sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber klar werden, ob Sie die Erbschaft ausschlagen wollen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt hat.

Ausschlagungsfrist

Nach diesem Zeitpunkt gilt die Erbschaft als angenommen. Eine Ausschlagung kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Verpflichtungen des Erblassers, die von dem Erben mitübernommen werden müssen, höher sind als der Wert der Erbschaft (Überschuldung des Nachlasses).

Formerfordernisse und Rechtsfolgen der Ausschlagung

Da die Ausschlagung später nur unter eingeschränkten Bedingungen angefochten werden kann und dazu führt, dass die Erbschaft dem in der Erbfolge nach Ihnen berechtigten Erben zufällt, unterliegt sie strengen Formerfordernissen: Sie müssen sich entweder persönlich zum Amtsgericht begeben und die Ausschlagung dort zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklären oder die Ausschlagung schriftlich, in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Im letzteren Fall müssen Sie die Unterschrift vorher von einem Notar öffentlich beglaubigen lassen.

Wird die Ausschlagung der Erbschaft erklärt, so verliert der Erbe in vollem Umfang die Rechtsstellung, die er durch den Erbfall inne gehabt hätte.

Stellen Sie jedoch erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist fest, dass der Nachlass überschuldet ist, so haften Sie gegenüber den Gläubigern des Verstorbenen unbeschränkt, also auch mit Ihrem eigenen Vermögen.

Haftungsbeschränkung

Es besteht aber die Möglichkeit, diese Haftung auf den Nachlass zu beschränken, wenn durch das Amtsgericht eine Nachlassverwaltung angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird. In diesem Fall erlischt aber das Recht des Erben, über den Nachlass zu verfügen.

3. Wie hoch ist bei einem Erbfall die Erbschaftsteuer?

Erwerbe von Todes wegen unterliegen der Erbschaftsteuer. In vielen Fällen wird allerdings wegen der Gewährung von hohen Freibeträgen keine Erbschaftsteuer zu zahlen sein.

Die Höhe der Steuer hängt wesentlich von der jeweiligen Steuerklasse ab, in die der Erwerber nach seinem persönlichen Verhältnis zum Erblasser eingeordnet wird. Danach werden **drei Steuerklassen** unterschieden:

Steuerklasse I:

1. Ehegatte und eingetragener Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. Eltern und Voreltern (z. B. Großeltern) bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II:

1. Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Schenkungen
2. Geschwister
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichte, Neffe)
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber

Für den Erwerber werden bei unbeschränkter Steuerpflicht folgende **persönliche Freibeträge** gewährt:

- 500.000,00 EUR** für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner
- 400.000,00 EUR** für Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2
- 200.000,00 EUR** für Kinder der Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2
- 100.000,00 EUR** für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 20.000,00 EUR** für Personen der Steuerklasse II
- 20.000,00 EUR** für übrige Personen der Steuerklasse III.

Daneben wird bei Erwerb von Todes wegen ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** für den überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden Lebenspartner in Höhe von 256.000,00 Euro und für Kinder je nach ihrem Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zwischen 10.300,00 Euro und 52.000,00 Euro gewährt. Der Versorgungsfreibetrag wird allerdings um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z.B. Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung).

Außerdem sieht das Erbschaftsteuergesetz eine Vielzahl von sachlichen Steuerbefreiungen vor, z.B. für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände:

beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I

41.000,00 EUR für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke,

12.000,00 EUR für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Pkw, Schmuck, Musikinstrumente),

beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III

12.000,00 EUR für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände.

Die vorgenannten Befreiungen gelten jedoch nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Besondere **Begünstigungen** werden für den **Erwerb von Wohngrundstücken (z.B. einer Eigentumswohnung)** eingeräumt. So bleibt im Todesfall der Erwerb eines vom Erblasser selbstgenutzten Familienheims durch den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Lebenspartner steuerfrei, wenn dieser das Grundstück weitere 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Soweit Kinder ein selbstgenutztes Familienheim erben, gilt diese Befreiung unter der gleichen Voraussetzung für eine Wohnfläche bis 200 m². Die Befreiung entfällt grundsätzlich rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb dieser Frist verkauft oder vermietet.

Ferner wird für vermietete Wohngrundstücke ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt.

Auch für Erwerber von **Betriebsvermögen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften** (sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war) sowie von **land- und forstwirtschaftlichem Vermögen** ist unter bestimmten Voraussetzungen eine weitreichende Entlastung von der Erbschaftsteuer vorgesehen. Die Entlastungsmaßnahmen wurden zum 1. Juli 2016 neu geregelt.

Für sogenanntes Verwaltungsvermögen, das zu diesem begünstigungsfähigen Vermögen gehört, kommt keine Entlastung mehr in Betracht. Entlastet wird durch diese Regelungen das begünstigte Vermögen (vereinfacht ausgedrückt das tatsächlich produktive Vermögen). Es kann

- bis zum Wert des begünstigten Vermögens von 26 Mio. Euro die Regelverschonung (mit Verschonungsabschlag von 85 Prozent) oder die Optionsverschonung (mit Verschonungsabschlag von 100 Prozent) in Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommen;
- übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. Euro kann zwischen dem sogenannten Abschmelzmodell (mit einem verringerten Verschonungsabschlag) oder der Verschonungsbedarfsprüfung gewählt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Die Gewährung der steuerlichen Entlastung ist an die Einhaltung bestimmter Lohnsummenvorgaben und Fortführungsregelungen gebunden, die vom Erwerber über einen bestimmten Zeitraum bezüglich des begünstigt erworbenen Vermögens eingehalten werden müssen.

Näheres dazu können Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Erbten und Vererben“ (S. 40 f.) nachlesen (abrufbar unter www.bmjv.de).

Diese Entlastungsregelungen sind in ihrer Gesamtheit sehr kompliziert und vielschichtig. Es wird deshalb für die Mehrheit dieser Fälle angeraten sein, eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

In Abhängigkeit von der Steuerklasse des Erwerbers und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs wird die Erbschaftsteuer nach folgenden **Steuersätzen** erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... EUR	Steuersatz (%) in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00	7	15	30
300.000,00	11	20	30
600.000,00	15	25	30
6.000.000,00	19	30	30
13.000.000,00	23	35	50
26.000.000,00	27	40	50
über 26.000.000,00	30	43	50

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Juni 2017

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

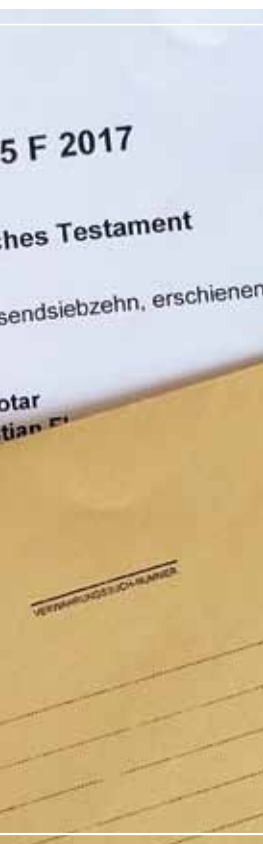
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der foto-mechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

Neue Druckhaus Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Juni 2017